

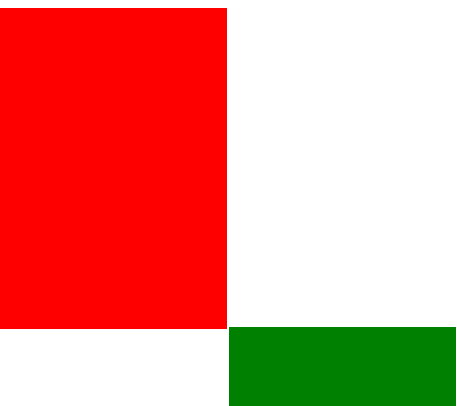
Anstalt des öffentlichen Rechts

Leitfaden

erstellt in Zusammenarbeit mit der

Abwasserberatung NRW e.V.
und dem
Kommunalen Arbeitgeberverband NW

November 2001



Inhalt

Einleitung „Die Anstalt des öffentlichen Rechts“	4
Problemfelder	
Beamtenrecht	6
Arbeitnehmerrecht	9
Steuerrecht	11
Vergabe	13
Einfluss der Gemeinde	15
Haushaltsrecht	15
Praxisbericht der Stadt Hürth	16
Mustersatzung mit Anmerkungen	19
Kommunalunternehmensverordnung (KUV)	26

Mit dem Ersten Gesetz zur Modernisierung von Regierung und Verwaltung in Nordrhein-Westfalen vom 15.09.1999 ist in Nordrhein-Westfalen die Rechtsform einer rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts (§ 114 a GO) in das Gemeindefinanzwirtschaftsrecht eingeführt worden. Nach der Zielsetzung des Gesetzgebers sollte das Angebot an Rechtsformen des öffentlichen Rechts für die wirtschaftliche und nicht wirtschaftliche Betätigung der Gemeinden erweitert werden.

Dabei sollte den Gemeinden mit der Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) einerseits mehr Spielraum als dem rechtlich unselbständigen Eigenbetrieb bzw. der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung eingeräumt, andererseits eine wirkungsvollere Steuerung im Vergleich zu den privatrechtlichen Organisationsformen ermöglicht werden. Die AöR sollte also in ihrer Selbständigkeit mit einer GmbH vergleichbar sein und gleichzeitig sollte die Steuerung und Kontrolle des Rates erhalten sowie das Spannungsverhältnis zwischen dem bundesrechtlichen Gesellschaftsrecht und dem landesrechtlichen Kommunalverfassungsrecht ausgeschaltet sein.

Mit dem vorliegenden Leitfaden will der Städte- und Gemeindebund NRW in Zusammenarbeit mit der Abwasserberatung NRW und dem Kommunalen Arbeitgeberverband den Städten und Gemeinden eine Hilfestellung beim Umgang mit der neuen Rechtsform geben. Nach einer schematischen Darstellung des Aufbaus der AöR enthält der Leitfaden eine Darstellung wichtiger, bei der Gründung einer AöR zu bedenkender Problemfelder, eine Mustersatzung mit Erläuterungen sowie den Text der Kommunalunternehmensverordnung (KUV). Schließlich informiert der Leitfaden über erste praktische Erfahrungen mit dem neuen „Kommunal-Unternehmen“.

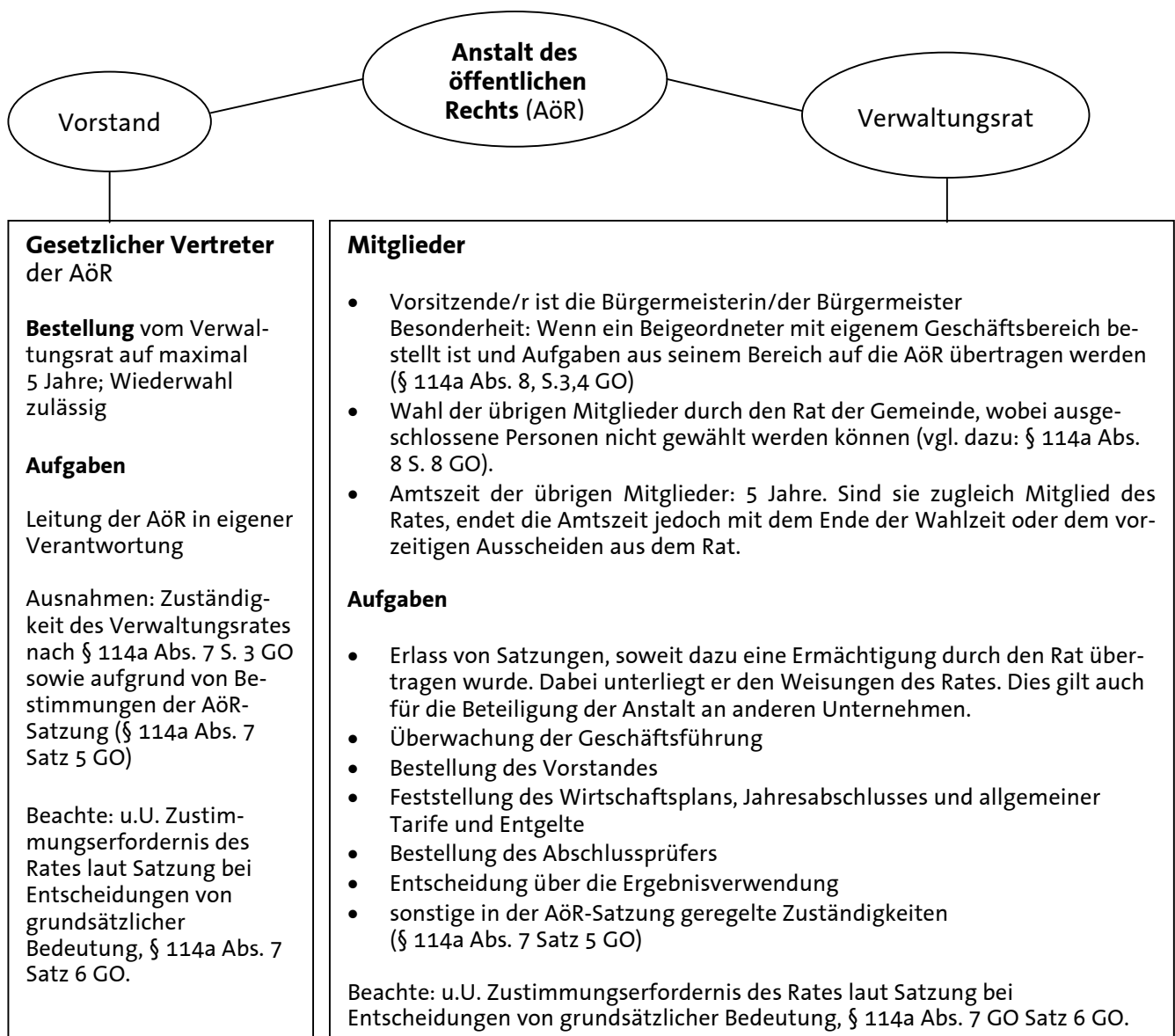


Friedrich Wilhelm Heinrichs
Hauptgeschäftsführer StGB NRW

Einleitung

§ 114a GO regelt gemeinsam mit der Kommunalunternehmensverordnung (KUV) die Anstalt des öffentlichen Rechts. Sie ist als rechtsfähige Anstalt ausgestaltet und erlangt als juristische Person des öffentlichen Rechts den Charakter eines selbständigen Verwaltungsträgers. Demgemäß kann die Gemeinde einer Anstalt einzelne oder alle mit einem bestimmten Zweck zusammenhängenden Aufgaben ganz oder teilweise übertragen (§ 114 a Abs. 3 GO). Der AÖR kann also nicht nur die Durchführung von Aufgaben, sondern auch die gemeindliche Aufgabe selbst vollständig übertragen werden. Wird eine hoheitliche Aufgabe auf die AÖR übertragen, so kann die Anstalt selbst z.B. den Anschluß- und Benutzungszwang durchsetzen, Kommunalabgaben erheben, Satzungen und Verwaltungsakte erlassen sowie zugleich auch letztere vollstrecken.

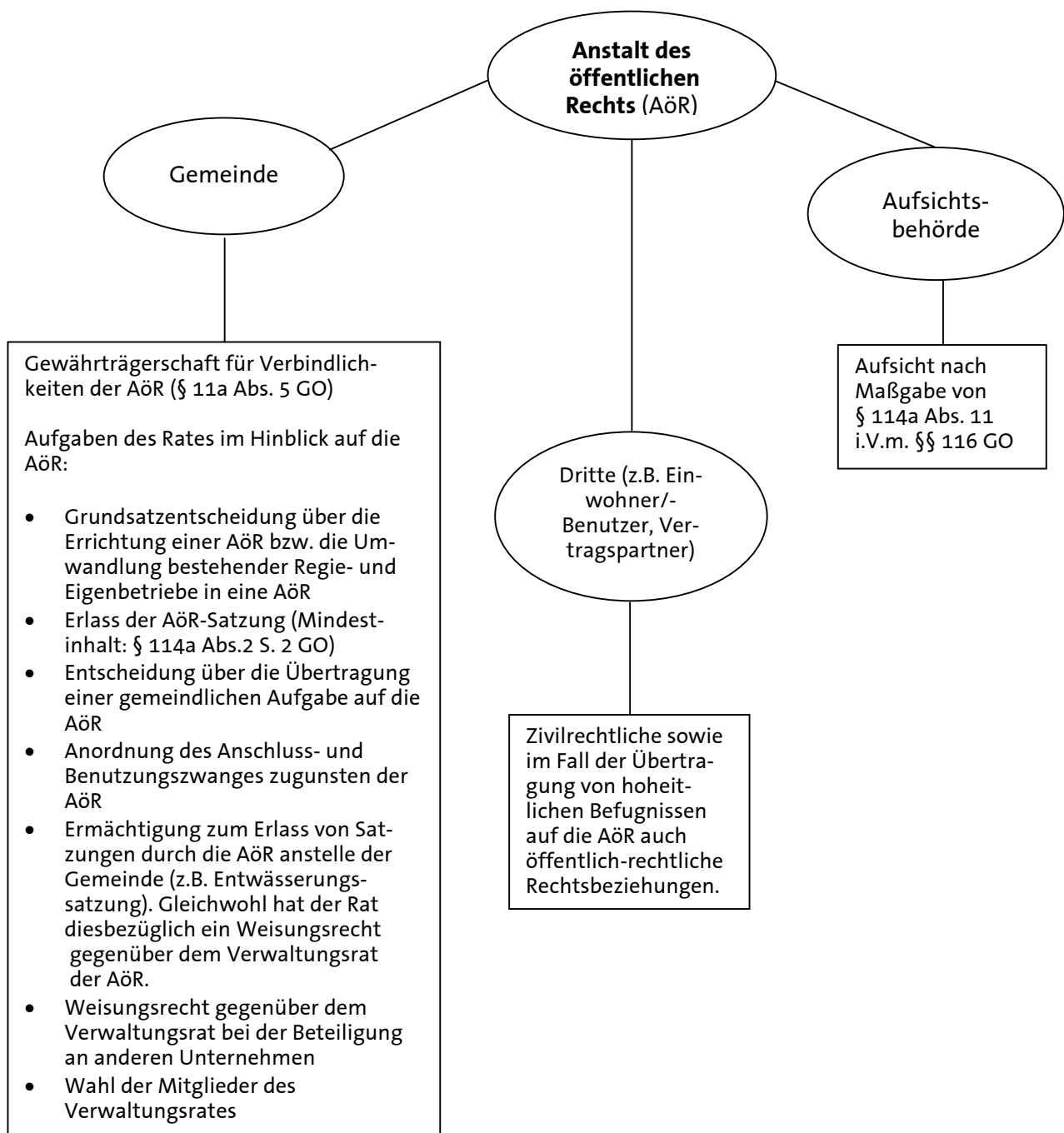
Durch die Erlasse des NRW-Innenministeriums und des NRW-Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 19.02.2001 und 8.06.2001 (vgl. MITTEILUNGEN StGB NRW vom 5.4.2001, lfd. Nr. 215 und vom 5.8.2001, lfd. Nr. 463)



ist nunmehr geklärt, daß sowohl die gemeindliche Abwasserbeseitigungspflicht als auch die Pflichten gemäß § 15 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz auf die AöR übertragen werden können. Als einzige Organisationsform ermöglicht es demgemäß die AöR, gemeindliche Aufgaben aus wirtschaftlichen und hoheitlichen Bereichen in einer Rechtsform zu bündeln.

Die Gemeinde bleibt Gewährträger für die von ihr errichtete Anstalt. Dies bedeutet, dass sie für alle Verbindlichkeiten der AöR unbeschränkt haftet. Eine Beteiligung Privater an der AöR ist daher im Gesetz nicht vorgesehen.

Die Schaubilder geben einen Überblick über die Kompetenzaufteilung innerhalb der AöR (links) und ihre Rechtsbeziehungen nach außen.



Beamtenrecht

Dienstherrnfähigkeit

Die Dienstherrnfähigkeit ist die Fähigkeit, Beamte zu haben. Aus dem Funktionsvorbehalt des Art. 33 IV Grundgesetz (GG) folgt, daß sie lediglich juristischen Personen des öffentlichen Rechts als Ausfluß ihrer Hoheitsgewalt zusteht. Gemäß § 121 Nr. 2 Beamtenrechtsrahmengesetz (BRRG) haben die sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts nur dann Dienstherrnfähigkeit, wenn sie ihnen durch Gesetz, Rechtsverordnung oder genehmigte Satzung (§ 232 Landesbeamtengesetz NW [LBG]) verliehen wurde. Wegen der gesetzlichen Anordnung des § 114a IX S. 1 Gemeindeordnung NW (GO) hat die AöR das Recht, Dienstherr von Beamten zu sein, wenn sie aufgrund einer Aufgabenübertragung nach § 114a III GO hoheitliche Befugnisse ausübt. Aufgrund von § 114a III S. 2 GO kann ihr das Recht eingeräumt werden, Satzungen für das übertragene Aufgabengebiet zu erlassen. Dies stellt die Ausübung hoheitlicher Befugnisse dar. Somit kann die AöR Dienstherrnfähigkeit haben.

Geltung der beamtenrechtlichen Regelungen

Nur dann, wenn die AöR Dienstherrnfähigkeit hat und damit das Recht, Beamte haben zu dürfen, gilt für sie das Beamtenrecht. Sie kann unter den dort geregelten Voraussetzungen Beamte einstellen und entlassen sowie sämtliche Personalverteilungsmöglichkeiten (insbesondere Versetzung, Abordnung, Umsetzung) nutzen (vgl. hierzu näher Wichmann, in: Wind/Schimana/Wichmann, Öffentliches Dienstrecht, 4. Aufl. 98, 168 ff.). Allerdings darf die AöR keine Führungsfunktionen auf Zeit oder auf Probe vergeben. Wegen §§ 25a VIII Nr. 3, 25b VII Nr. 3 LBG dürfen im Dienst der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden AöR lediglich die Ämter, die nach Maßgabe einer von der zuständigen obersten Aufsichtsbehörde zu erlassenden Rechtsverordnung dazu bestimmt werden, auf Probe oder auf Zeit vergeben werden. Das Innenministerium NW als oberste Aufsichtsbehörde (§§ 114a XI, 117 IV GO) hat jedoch bislang keine derartigen Rechtsverordnungen erlassen.

Personalrat

Bei den der Aufsicht des Landes unterstehenden AöR werden Personalvertretungen gebildet (§ 1 I Landespersonalvertretungsgesetz [LPersVG]). Die AöR untersteht aufgrund von § 114a XI GO der Aufsicht des Landes, so daß bei ihr ein Personalrat zu bilden ist. Keinesfalls wäre es zulässig, auf die bei der Gemeinde existierende Personalvertretung zurückzugreifen. Dabei würde man verkennen, daß es sich bei der AöR um einen rechtsfähigen eigenständigen Verwaltungsträger handelt. Bei Kommunen bilden lediglich die Verwaltungen, die Eigenbetriebe und die Schulen gemeinsam eine Dienststelle (§ 1 II, 2. Halbsatz LPersVG), nicht jedoch die AöR.

Gleichstellungsbeauftragte

Nach §§ 2 I i.V.m. 15 I Landesgleichstellungsgesetz ist für die AöR mit mindestens 20 Beschäftigten eine Gleichstellungsbeauftragte und eine Stellvertreterin zu bestellen.

Pensionsrückstellungen

In letzter Zeit traten im Kommunalbereich Unsicherheiten auf, ob Eigenbetriebe und eigenbetriebsähnliche Einrichtungen Pensionsrückstellungen für dort beschäftigte Beamte bilden müssen. Für Eigenbetriebe vertritt das Innenministerium NW die -nicht unbestrittene- Auffassung, daß sie zu Pensionsrückstellungen nach §§ 21, 22 EigenbetriebsVO i.V.m. § 249 I S. 1 Handelsgesetzbuch verpflichtet seien. Unabhängig von der Richtigkeit einer derartigen Ansicht ist festzustellen, daß die AöR weder ein

Eigenbetrieb noch eine eigenbetriebsähnliche Einrichtung ist. Die AöR ist eine eigene Rechtspersönlichkeit und damit ausschließlich den für sie geltenden Regelungen unterworfen. Gemäß § 1 I S. 1 des Gesetzes zur Errichtung von Fonds für die Versorgung in NRW (Versorgungsfondsgesetz v. 20.4.99) gilt dieses Gesetz auch für die Beamten der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden AöR. Eine AöR muß somit nach diesen Vorschriften eine Versorgungsrücklage für ihre Beamten bilden. Das gilt dann nicht, wenn die AöR unabhängig von einer rechtlichen Verpflichtung im Rahmen des Jahresabschlusses freiwillig Rückstellungen in Höhe ihrer künftigen Pensionsverpflichtungen bildet (§ 1 II S. 1, 2. Alternative Versorgungsfondsgesetz).

Übernahme von Beamten bei der Umbildung von Körperschaften

Wird eine AöR gegründet, ist die Frage besonders interessant, wie und unter welchen Voraussetzungen Beamte der Gemeinde auf Dauer zu ihr wechseln können bzw. müssen. Dies hängt entscheidend davon ab, inwieweit durch die Schaffung der AöR die Struktur der ursprünglichen Körperschaft verändert wird. Denkbar sind personelle Maßnahmen nach §§ 128 BRRG, 28 II S. 2 LBG. Hierzu müssen allerdings alternativ folgende Kriterien erfüllt sein:

- Eine Körperschaft wird teilweise in eine andere Körperschaft eingegliedert: Ein Amt der Kommune wird in die AöR eingegliedert (§§ 128 III S. 1 BRRG).
- Aus Teilen einer Körperschaft wird eine neue Körperschaft gebildet (§ 128 IV BRRG): Aus einem Amt der Gemeinde wird die neue AöR gebildet.
- Aufgaben einer Körperschaft gehen teilweise auf eine andere Körperschaft über (§§ 128 IV, III BRRG): Die bisher von der Gemeinde wahrgenommene Wirtschaftsförderung geht auf die AöR über.
- Wesentliche Änderung des Aufbaus oder der Aufgaben einer Behörde (§ 28 II S. 2 LBG): Organisationseinheiten der Kommune oder Aufgaben werden in erheblichem Umfang verändert (verschiedene Ämter oder wesentliche Aufgaben gehen auf die AöR über). § 28 II S. 2 LBG ist bei einem Wechsel zur AöR nicht anzuwenden, da hiernach nur eine Versetzung im Bereich desselben Dienstherrn, also der Kommune, und nicht zu einem anderen Dienstherrn (zur AöR) möglich ist.

Liegt § 128 BRRG vor, vollzieht sich der Dienstherrnwechsel durch eine Übernahmeverfügung seitens der übernehmenden Körperschaft (§ 129 IV, III S. 1, 1. Halbsatz BRRG). Eine Zustimmung des Beamten ist nicht erforderlich. Die Übernahmeverfügung, ein konstitutiver Verwaltungsakt, wird mit Zustellung an den Beamten wirksam (§ 129 IV, III S. 1, 2. Halbsatz BRRG). Der Beamte muß die Übernahmeverfügung befolgen. Kommt er ihr nicht nach, ist er zu entlassen (§ 129 IV, III S. 2 BRRG).

Im Fall des § 28 II S. 2 LBG vollzieht sich der Dienstherrnwechsel durch Versetzung. Unter den Voraussetzungen des § 128 IV, III BRRG ist ein Dienstherr verpflichtet, Personal eines anderen Dienstherrn zu übernehmen. Im kommunalen Bereich kann dies zur Folge haben, daß eine AöR, auf die (teilweise) Aufgaben einer Kommune übergehen, verpflichtet sein kann, Beamte der Gemeinde zu übernehmen, deren Zahl ihrem Personalüberhang nach der Aufgabenübertragung entspricht. Es besteht ein Recht auf Auswahlentscheidung der übernehmenden Körperschaft. Zur Problematik vgl. umfassend MITTEILUNGEN Städte- und Gemeindebund NRW 95, lfd. Nr. 413.

Die in diesen Vorschriften geregelten Maßnahmen sind ausschließlich gegenüber solchen Beamten zulässig, deren Aufgabengebiet von dem Aufgabenübergang berührt wird (Bundesverwaltungsgericht [BVerwG], Zeitschrift für Beamtenrecht [ZBR] 81, 312 [313]). Dabei muß die beamtenrechtliche Rechtsstellung, die der von der Umbildung betroffene Beamte erlangt hat, möglichst gewahrt bleiben. Sie darf nur insoweit geändert und beeinträchtigt werden, als dies wegen der Umbildung und deren Folgen unumgänglich ist (BVerwGE 49, 64 [66]).

Dabei sind Entscheidungen stärker beeinträchtigender Art lediglich dann zulässig, wenn solche auf der geringer belastenden Stufe nicht durchgeführt werden können, insbesondere weil keine entsprechende Planstelle vorhanden ist (BVerwGE 40, 323 [330]) oder ein besser geeigneter Bewerber für eine freie Stelle zur Verfügung steht (BVerwG, Deutsches Verwaltungsblatt [DVBl] 81, 1063 [1065]). Unter Berücksichtigung dieses Grundsatzes sind die folgenden Maßnahmen möglich:

- (1) Verwendung der Beamten in gleichzubewertenden Ämtern,
- (2) Versetzung in kein gleichzubewertendes Amt,
- (3) Versetzung in den einstweiligen Ruhestand bzw. Entlassung (vgl. §§ 39 S.1, 34 I Nr. 4 LBG).

Die näheren Anforderungen sind bei Wichmann, a.a.O., 168 f., dargelegt.

Versetzung

Kommen die einschneidenden Voraussetzungen der §§ 128 BRRG, 28 II S. 2 LBG nicht in Betracht, bietet sich die Personalverteilungsmaßnahme der Versetzung an. Hierbei ist zu differenzieren:

Liegt die Zustimmung oder ein Antrag des Beamten vor, muß keine weitere Anforderung mehr erfüllt sein. Diese ersetzen das sonst notwendige dienstliche Bedürfnis (§ 28 I S. 1 LBG).

Für den Fall, daß der Beamte seine Zustimmung verweigert, hat das Dienstrechtsreformgesetz des Bundes vom 24.2.1997 und seine Umsetzung im achten Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften in NW vom 10.2.1998 weitere Erleichterungen gebracht. Ihr Ziel liegt darin, eine flexiblere Personalwirtschaft zu ermöglichen.

§ 28 II S. 1 LBG erlaubt nunmehr die zustimmungsfreie Versetzung aus dienstlichen Gründen

- in ein Amt nicht nur derselben, sondern auch einer gleichwertigen oder anderen Laufbahn,
- mit demselben Endgrundgehalt (Stellenzulagen gehören nicht dazu),
- ebenfalls zu einem anderen Dienstherrn.

Allerdings muß § 28 II S. 1 LBG im Licht von Art. 33 V GG einschränkend interpretiert werden. Eine zustimmungsfreie Versetzung zu einem anderen Dienstherrn darf wegen der damit verbundenen Schwere des Eingriffs in das Berufsbild und der bewußt eingegangenen persönlichen Bindung des Beamten zu seinem Dienstherrn nur stattfinden, wenn objektiv keine Weiterverwendung im Bereich seines Dienstherrn möglich ist (Günther, ZBR 96, 299 [303]). Dies kann lediglich der Fall sein bei einem drastischen Aufgabenwegfall, entsprechender Aufgabenverlagerung oder einer Behördenauflösung (Günther, ZBR 96, 299 [302]). In der Person des Beamten liegende Aspekte scheiden aus. Ein „oktroierter Wechsel muß wegen des Treueverhältnisses ultima ratio bilden“ (Günther, ZBR 96, 299 [303]).

Zuweisung

Weiterhin hat der Gesetzgeber das Instrument der Zuweisung (§ 123a BRRG) geschaffen. Die Norm regelt zwei Fallgestaltungen, nämlich die Zuweisung zu einer öffentlichen oder privaten Einrichtung ohne Dienstherrnfähigkeit (§ 123a I S. 1 BRRG) und die Zuweisung bei einer Privatisierung (§ 123a II BRRG). Beide Fälle treffen hier regelmäßig nicht zu. § 123a I S. 1 BRRG scheitert, wenn die AöR Dienstherrnfähigkeit hat. Weiterhin kann dem Beamten einer Dienststelle, die ganz oder teilweise in eine privatrechtlich organi-

sierte Einrichtung der öffentlichen Hand - z.B. in eine Stadtwerke GmbH - umgebildet wird, auch ohne seine Zustimmung eine seinem Amt entsprechende Tätigkeit bei dieser Einrichtung zugewiesen werden, wenn dringende öffentliche Interessen dies erfordern (§ 123a II BRRG). Die Anstalt des „öffentlichen“ Rechts ist definitionsgemäß jedoch gerade nicht privatrechtlich organisiert. Durch Zuweisung kann man somit lediglich dann Beamte zu einer AöR transferieren, wenn diese keine Dienstherrnfähigkeit hat.

Arbeitnehmerrecht

Betriebsübergang

Die Übertragung von Aufgaben auf die AöR, die bisher von der Körperschaft selbst wahrgenommen worden sind, ist rechtlich ein Betriebsübergang iSd. § 613 a BGB.

- Das "Rechtsgeschäft" im Sinne dieser Vorschrift ist der Übertragungsakt, mit dem die Aufgaben der AöR zugewiesen werden, also in der Regel die entsprechende Satzung der Gemeinde. Das Bundesarbeitsgericht hat insoweit bereits 1981 entschieden, dass mit dem Begriff des Rechtsgeschäfts lediglich zum Ausdruck gebracht werden solle, dass alle Fälle eines Betriebsübergangs außerhalb der Gesamtrechtsnachfolge erfasst seien. Entscheidend für § 613 a Abs. 1 Satz 1 BGB ist das Einverständnis des neuen Betriebsinhabers mit der Übernahme der Organisationsgewalt. Das Einrücken in den Betrieb muss abgeleitet sein und darf sich nicht als Gesamtrechtsnachfolge bzw. durch Gesetz ergeben.
Da die Aufgabenübertragung auf die AöR jedenfalls nicht durch Gesetz und auch nicht im Wege der Gesamtrechtsnachfolge (Erbschaft) erfolgt, stellt sie ein Rechtsgeschäft im Sinne der skizzierten Rechtsprechung dar.
- Der "Betrieb" iSd. § 613a BGB wird im allgemeinen als Einheit von Betriebsmitteln charakterisiert, mit deren Hilfe ein Unternehmer zusammen mit seinen Mitarbeitern eine bestimmte, arbeitstechnische Zielsetzung verfolgt. Es unterliegt daher keinem Zweifel, dass ein z.B. Grünflächenamt oder ein Bauhof einen (Teil-) Betrieb iSd § 613a BGB darstellt.

Übergang der Arbeitsverhältnisse

Die Vorschrift des § 613a BGB enthält eine gesetzliche Fiktion, die beinhaltet, dass mit dem Betriebsübergang die Arbeitsverhältnisse auf die AöR unverändert übergehen. Dies bedeutet, dass die AöR sich z.B. nicht "aussuchen" kann, welche Mitarbeiter sie übernehmen will. Der Vertragsübergang vollzieht sich ohne Zustimmungserklärung der Betroffenen und ohne Abschluss irgendwelcher Verträge. Insbesondere müssen keine neuen Arbeitsverträge abgeschlossen werden.

Lediglich die betroffenen Arbeitnehmer haben die Möglichkeit, den Übergang ihres Arbeitsverhältnisses zu verhindern, indem sie dem Betriebsübergang widersprechen (s.u.4.) Nach § 613 a BGB tritt der neue Inhaber in die Rechte und Pflichten aus den im Zeitpunkt des Übergangs bestehenden Arbeitsverhältnisse ein.

Rechtstechnisch gesehen handelt es sich bei diesem "Eintreten" um einen gesetzlich angeordneten Gläubiger- bzw. Schuldnerwechsel, der dem § 571 Abs. 1 BGB (Kauf bricht nicht Miete) nachempfunden ist.

Inhaltlich gelten also die bestehenden Arbeitsbedingungen fort, insbesondere im Hinblick auf Vergütungsansprüche, Urlaub und alle sonstigen Leistungen. Für die Arbeitnehmer besteht dementsprechend auch gegenüber dem Erwerber die uneingeschränkte Verpflichtung zur Erbringung der Arbeitsleistung.

Waren die Arbeitsbedingungen im Veräußererbetrieb tarifvertraglich geregelt und ist der neue Inhaber nicht tarifgebunden, so gelten die vormals tariflich geregelten Arbeitsbedingungen individualrechtlich weiter (sog. Transformation, § 613a Abs. 1 S. 2 BGB). Es wird mithin so getan, als ob von Anfang an ein Arbeitsvertrag mit dem Inhalt der tariflichen Regelungen bestanden hat.

Die so transformierten Arbeitsbedingungen dürfen nach der o.g. Vorschrift nicht vor Ablauf eines Jahres nach dem Zeitpunkt des Übergangs zum Nachteil der Mitarbeiter verändert werden. Da die Arbeitsbedingungen durch den - teilweise fingierten - Arbeitsvertrag vereinbart sind, kann eine solche Änderung in aller Regel nur durch den Anspruch von betriebsbedingten Änderungskündigungen vollzogen werden.

Ist die neu gegründete AöR selbst tarifgebunden, weil sie etwa Mitglied im Kommunalen Arbeitgeberverband NW (KAV NW) oder in irgendeinem anderen Arbeitgeberverband ist, kommt es nicht zu einer Transformation der Arbeitsbedingungen. Vielmehr gelten dann sofort die Regelungen des "neuen" Tarifvertrages. Wird die AöR also z.B. Mitglied im KAV NW, gilt unmittelbar der BAT/BMT-G, so dass sich für die Mitarbeiter durch den Betriebsübergang nichts ändert.

Gehört die AöR einem anderen Arbeitgeberverband an, dessen Tarifverträge vielleicht eine niedrigere Vergütung als bisher enthalten, so ist zu beachten, dass nach der Rechtsprechung des BAG dieser Tarifvertrag nur für diejenigen Mitarbeiter gilt, die ihrerseits tarifgebunden, d.h. Mitglied derjenigen Gewerkschaft sind, die den Tarifvertrag abgeschlossen hat (sog. Tarfkongruenz [vgl. BAG, Urteil vom 21.02.2001 –4 AZR 18/00])

Beispiel:

Wenn einer AöR z.B. die Aufgabe ÖPNV übertragen worden ist und die AöR Mitglied im Arbeitgeberverband des privaten Omnibusgewerbes geworden ist, gelten die Regelungen der von diesem Arbeitgeberverband abgeschlossenen Tarifverträge nur für diejenigen Mitarbeiter, die Mitglied in der ÖTV sind, weil diese Vertragspartner des Tarifvertrages ist.

Dieser "neue" Tarifvertrag gilt im übrigen auch dann unmittelbar, wenn er schlechtere Arbeitsbedingungen enthält als derjenige, der vor dem Betriebsübergang angewendet wurde. Insoweit bedarf es dann natürlich auch keiner Änderungskündigung.

Für die sog. Außenseiter, also die Mitarbeiter, die nicht gewerkschaftlich organisiert sind, verbleibt es bei der Transformation der bisherigen Tarifregelungen in das individuelle Arbeitsverhältnis.

Die gleichen Rechtsfolgen ergeben sich, wenn bei dem neuen Betriebsinhaber zwar kein Tarifvertrag zur Anwendung kommt, aber eine Betriebsvereinbarung besteht, die die Arbeitsbedingungen regelt.

Kündigungsschutz

Gem. § 613a Abs. 4 BGB ist die Kündigung der Arbeitsverhältnisse wegen eines Betriebsüberganges unwirksam. Dies gilt sowohl für eine Kündigung durch den bisherigen Betriebsinhaber als auch für eine Kündigung durch den neuen. Eine gegen dieses Verbot verstoßende Kündigung ist nach § 134 BGB nichtig.

Bei Kündigungen oder anderen das Arbeitsverhältnis beenden Maßnahmen oder Vereinbarungen, die im zeitlichen Zusammenhang mit einem Betriebsübergang erfolgen, ist Vorsicht geboten.

Hier wird im Streitfall bei den Arbeitsgerichten sehr schnell die Vermutung aufkommen, dass eine Umgehung des § 613a Abs. 4 BGB vorliegen könnte, was ebenfalls zur Nichtigkeit der Kündigung oder Vereinbarung führt.

Eine Umgehung des Kündigungsverbotes wird von der Rechtsprechung u.a. auch dann bejaht, wenn der bisherige Arbeitgeber seine Mitarbeiter zu Auflösungsverträgen unter Hinweis auf einen bevorstehenden Betriebsübergang "bewegt".

Widerspruchsrecht der Arbeitnehmer

Wie oben bereits angedeutet, können die Arbeitnehmer dem Betriebsübergang widersprechen. Dieses Widerspruchsrecht ist ausschließlich eine Erfindung der Rechtsprechung und findet im Gesetz keinerlei Erwähnung. Die Rechtsfolge eines Widerspruchs gegen den Betriebsübergang ist einerseits, dass der widersprechende Mitarbeiter Arbeitnehmer des bisherigen Betriebsinhabers bleibt, sein Arbeitsverhältnis also nicht auf den Erwerber übergeht.

Andererseits verliert er den Kündigungsschutz nach § 613a Abs. 4 BGB. Einem solchen Arbeitnehmer kann somit aus Gründen des Betriebsübergangs betriebsbedingt gekündigt werden. Dies ist insbesondere dann möglich, wenn aufgrund des Betriebsübergangs eine Aufgabe bei dem bisherigen Aufgabenträger völlig weggefallen ist und der Arbeitnehmer wegen des Wegfalls der Aufgabe nicht mehr sinnvoll beschäftigt werden kann. Dies gilt auch dann, wenn ein Arbeitnehmer an sich tariflich nicht mehr kündbar ist. Denn dann würde - wie das BAG es nennt - ein "sinnentleertes Arbeitsverhältnis" entstehen, weshalb eine Weiterbeschäftigung dem Arbeitgeber nicht zumutbar ist.

§ 613a BGB als Schutznorm für die Arbeitnehmer

Festzustellen ist, daß § 613a BGB die Voraussetzungen einer Mindestnorm nach den Vorstellungen des EuGH erfüllt. So gesehen dürfte § 613a BGB eine Schutznorm für die Arbeitnehmer darstellen. Um dies zu verdeutlichen, könnte ein Personalüberleitungsvertrag abgeschlossen werden.

Unfallversicherungsträger

Die AöR muß einem Unfallversicherungsträger zugewiesen werden. Der GUV ist dies nicht automatisch. Die Entscheidung über den zuständigen Unfallversicherungsträger trifft das Landesversicherungsamt in Essen.

Steuerrecht

Besteuerung der AöR selbst

Grundsätzlich erfolgt die Besteuerung der AöR wie bei jeder anderen Person des öffentlichen Rechts. Das bedeutet, daß im hoheitlichen Bereich eine Steuerbarkeit nicht gegeben ist und eine Steuerpflicht nur dann entstehen kann, wenn ein Betrieb gewerblicher Art (BgA) vorliegt. Der BgA wird gemäß § 4 KStG wie folgt definiert:

- Alle Einrichtungen, die einer nachhaltigen wirtschaftlichen Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen dienen und
- sich innerhalb der Gesamtbetätigung der juristischen Person wirtschaftlich herausheben.
- Gewinnerzielungsabsicht und Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr sind nicht erforderlich.

Die Abgrenzung zwischen BgA und Hoheitsbetrieb ist in der Praxis oftmals schwierig. Ein pragmatischer Ansatz bietet sich jedoch in folgender Fragestellung an: Kann die zu beurteilende Tätigkeit auch von einem Privatunternehmen ausgeübt werden?

Wenn ja: in der Regel BgA
Wenn nein: in der Regel Hoheitsbetrieb

AöR

**Abwasser (hoheitlich)
Energie (BgA)**

**Wasser (BgA)
Verkehr (BgA)**

**Abfall (hoheitlich)
Bäderbereich (BgA)**

Aus steuerlicher Sicht ist weiter festzustellen, daß eine Zusammenfassung der Ergebnisse von Hoheitsbetrieben und BgA's nicht möglich ist. Daraus folgt, daß jeder BgA steuerlich getrennt zu beachten ist. Eine Zusammenfassung der Ergebnisse von verschiedenen BgA's ist nur unter den folgenden Voraussetzungen möglich:

- gleichartige Geschäftsbereiche oder
- enge wechselseitige technisch-wirtschaftliche Verflechtung von einigem Gewicht oder
- Zusammenfassung von Versorgungs-/Verkehrs-/Hafenbetrieben.

Bei der Besteuerung der AöR selbst gelten die nachfolgenden Steuerpflichten:

- 25% Körperschaftsteuer gem. § 23 Abs. 1 KStG
- Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5% der Körperschaftsteuer gem. der §§ 1 Abs. 1, 2, 4 SolZg
- Gewerbesteuer in den Fällen, in denen die Voraussetzungen eines Gewerbebetriebes gem. § 2 Abs. 2 GewStG und § 15 Abs. 2 EStG gegeben sind
- Umsatzsteuer gem. § 2 Abs. 3 UStG

„Gewinnausschüttungen“ der AöR an die Gewährträgerkörperschaft

Hinsichtlich der „Gewinnausschüttungen“ der AöR an die Gewährträgerkörperschaft ist festzustellen, daß

- Leistungen eines nicht von der Körperschaftsteuer befreiten Betriebes gewerblicher Art i.S.d. § 4 KStG mit eigener Rechtspersönlichkeit und
- Einkünfte aus Kapitalvermögen für die Gewährträgerkörperschaft gem. § 20 Abs. 1 Nr. 10 a EStG

dem Abzug der Kapitalertragssteuer i.H.v. 10 % gem. §§ 43 Abs. 1 Nr. 7 b, 43 a Abs. 1 Nr. 5 EStG unterliegen. Durch Abzug der Kapitalertragssteuer ist die Körperschaftsteuer bei beschränkt körperschaftsteuerpflichtigen Körperschaften gem. § 32 Abs. 1 Nr. 2 und § 2 Nr. 2 KStG abgegolten. Bei unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtigen Körperschaften wird die Doppelbesteuerung durch Freistellung der Bezüge gem. § 8 b KStG vermieden.

Leistungserbringung der AöR gegenüber der Gewährträgerkörperschaft

Besteht zwischen der AöR und der Gewährträgerkörperschaft eine Leistungsbeziehung in der Form eines Leistungsaustausches (die AöR übt für die Gewährträgerkörperschaft z.B. die Tätigkeiten des Bauhofs oder der Grünanlagenpflege aus), dann liegt trotz einer möglichen Einrichtung i.S.d. Steuerrechts kein BgA vor, da der AöR insoweit die Funktion eines Erfüllungsgehilfen zukommt und dies steuerrechtlich als Beistandsleistung qualifi-

ziert wird. Dies gilt jedoch nur für Beistandsleistungen zur Erfüllung hoheitlicher Aufgaben.

Begründung von BgA's in Gewährträgerkörperschaft

Die Gewährträgerkörperschaft kann einen BgA und Steuerpflichten begründen, wenn sie Leistungen für die AöR erbringt. Stellt die Gewährträgerkörperschaft der AöR Personal oder Kraftfahrzeuge/Maschinen zur Verfügung, dann liegt

- für den Fall, daß seitens der AöR hierfür keine Vergütung bzw. Kostenersatz geleistet wird kein BgA und
- im umgekehrten Fall in der Regel ein BgA vor. Dies gilt jedoch nicht für die zuvor genannten Beistandsleistungen zur Erfüllung hoheitlicher Aufgaben.

Bei der Personalgestaltung ist eine Besonderheit zu beachten. Wenn die Personalgestaltung

- eine Folge organisatorisch bedingter äußerer Zwänge ist,
- die Beschäftigung der Sicherung berechtigter Interessen aus dem Dienstverhältnis dient,
- auf den im Zeitpunkt der Umstrukturierung vorhandenen Personalbestand beschränkt ist und
- nicht das äußere Bild eines Gewerbebetriebs darstellt

liegen die Voraussetzungen für die Annahme eines BgA's nicht vor.

Grunderwerbssteuer

Unter den nachfolgenden Voraussetzungen ist bei der Gründung der AöR keine Grunderwerbssteuer gem. § 4 Nr. 1 GrEStG zu zahlen:

- Der Erwerb von Grundstücken erfolgt durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts.
- Der Grundstücksübergang erfolgt aus Anlaß des Übergangs von öffentlich-rechtlichen Aufgaben.
- Das Grundstück dient nicht überwiegend einem Betrieb gewerblicher Art.

Vergabe

Die Anstalt des öffentlichen Rechts ist ebenso wie die Gemeinde selbst öffentlicher Auftraggeber im Sinne des § 98 GWB. Das bedeutet, daß auch für die AöR die Zuteilung des öffentlichen Vergaberechts je nachdem, ob der Auftragswert den Schwellenwert erreicht bzw. übersteigt oder unterschreitet, zu beachten sind.

Oberhalb der Schwellenwerte

Ab Erreichen der in § 2 Vergabeverordnung (VgV) niedergelegten Schwellenwerte gelten die Regelungen der §§ 97 bis 129 GWB i.V.m. der VgV und den entsprechenden Regelungen der VOL/A und VOB/A. Die Schwellenwerte betragen gemäß § 2 VgV für Bauaufträge 5 Mio. Euro (Lose von Bauaufträgen 1 Mio. Euro), für allgemeine Liefer- und Dienstleistungsaufträge 200.000 Euro (Lose von Dienstleistungsaufträgen 80.000 Euro) sowie für Liefer- und Dienstleistungsaufträge im Bereich der Trinkwasser- oder Energieversorgung oder im Verkehrsbereich 400.000 Euro.

Die AöR hat das neue europäische Vergaberecht ebenso wie die Gemeinde selbst, ihre Eigenbetriebe, eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen und die von der Gemeinde beherrschten Gesellschaften des Privatrechts anzuwenden.

Unterhalb der Schwellenwerte

Unterhalb der Schwellenwerte gelten die Regelungen der §§ 97 bis 129 GWB und der Vergabeverordnung nicht.

Kommunen

Für die nordrhein-westfälischen Städte und Gemeinden gilt unterhalb der Schwellenwerte § 31 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) i.V.m. den Vergabegrundsätzen des Innenministeriums vom 15.06.1993. Danach sind die Kommunen verpflichtet, die VOB anzuwenden. Die Anwendung der VOL wird ihnen hingegen nur zu Anwendung empfohlen.

Eigenbetriebe, eigenbetriebsähnliche Einrichtungen, Gesellschaften

§ 31 GemHVO gilt über § 44 GemHVO i.V.m. §§ 95 und 96 GO ebenfalls für die rechtlich unselbständigen Eigenbetriebe und eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen sinngemäß. Anders als die eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen wurden jedoch die Eigenbetriebe mit Erlaß des Innenministeriums vom 16.05.1994 von der Anwendung der Vergabegrundsätze freigestellt.

§ 31 GemHVO gilt nicht für die von Kommunen beherrschten Gesellschaften des Privatrechts.

Anstalt des öffentlichen Rechts

Die Anstalt des öffentlichen Rechts wird anders als die unselbständigen Eigenbetriebe und eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen nicht über §§ 44 GemHVO i.V.m. §§ 95,96 GO von § 31 GemHVO erfaßt. Jedoch regelt die nunmehr vom Innenministerium des Landes NRW mit Zustimmung des kommunalpolitischen Ausschusses im Landtag erlassene Kommunalunternehmensverordnung (KUV) trotz starker Widerstände von Seiten des Städte- und Gemeindebundes NRW in § 8 die Vergabe unterhalb der Schwellenwerte. Die Regelung verpflichtet die AöR unterhalb der Schwellenwerte bei der Vergabe von Aufträgen über Lieferungen und Leistungen sowie Baumaßnahmen zur Anwendung des § 31 GemHVO und der entsprechenden Vergabegrundsätze des Innenministeriums.

Dies gilt jedoch nur, soweit die Auftragsvergabe der Erfüllung hoheitlicher Aufgaben aus den in § 107 Abs. 2 GO angeführten Bereichen dient und diese Aufgaben durch Satzung auf die AöR übertragen worden sind. Demnach wird die AöR im Anwendungsbereich des § 107 Abs. 2 GO vergaberechtlich nicht etwa pauschal den eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen gleichgestellt. Vielmehr differenziert die Regelung zwischen einer wirtschaftlichen und einer eher hoheitlichen Ausrichtung der Anstalt.

Das heißt: Nur im Bereich des § 107 Abs. 2 GO ist die VOB bei Auftragsvergaben anzuwenden und die VOL lediglich zur Anwendung empfohlen, sofern die AöR auch hoheitlich tätig wird. Dies betrifft also im wesentlichen die Bereiche Abfall- und Abwasserbeseitigung. Wird sie im Anwendungsbereich des § 107 Abs. 2 GO hingegen nicht hoheitlich tätig, weil die Aufgabe selbst bei der Gemeinde verblieben ist, ist die AöR ebenso wie im Bereich des § 107 Abs. 1 GO der GmbH gleichgestellt und damit nicht an Vergabeverordnungen gebunden.

Einfluss der Gemeinde

Die Regelung des § 114 a GO ermöglicht es der Gemeinde, eine differenzierte Abstufung der Kompetenzen zwischen der Kommune, insbesondere dem Rat, und den Organen der AöR, dem Vorstand und dem Verwaltungsrat vorzunehmen.

Einfluß und Kontrolle der Gemeinde sind zunächst dadurch gewahrt, dass der Bürgermeister (bzw. Beigeordnete mit eigenem Geschäftsbereich) den Vorsitz im Verwaltungsrat gemäß § 114 a Abs. 8 Satz 2 GO führt. Der Verwaltungsrat selbst wird vom Rat bestellt, für die Wahl gilt § 50 Abs. 4 GO sinngemäß.

Der Verwaltungsrat unterliegt bei zwei grundlegenden Entscheidungen den Weisungen des Rates, nämlich gemäß § 114 a Abs. 7 Satz 4 GO bei dem Erlass von Satzungen nach § 114 a Abs. 3 Satz 2 GO sowie bei der Beteiligung der Anstalt an anderen Unternehmen nach § 114 a Abs. 4 GO. Schließlich kann sich der Rat gemäß § 114 a Abs. 7 Satz 6 GO in der Anstaltssatzung ein Zustimmungserfordernis bei Entscheidungen der Organe der Anstalt von grundsätzlicher Bedeutung vorbehalten. Ausgeschlossen ist damit ein Weisungsrecht im Einzelfall. Die Zustimmungstatbestände müssen vielmehr in der Anstaltssatzung festgelegt sein. Insoweit bleibt das Weisungsrecht des Rates gegenüber den Organen der Anstalt hinter dem mit dem 1. Modernisierungsgesetz im Jahre 1999 in § 108 Abs. 4 Ziffer 2 GO eingefügten Weisungsrecht des Rates beim fakultativen Aufsichtsrat zurück, da der Rat bei letzterem sogar Weisungen im Einzelfall an die von ihm gewählten Vertreter erteilen kann.

Nicht geregelt ist das Beanstandungs- bzw. Widerspruchsrecht des Bürgermeisters bzw. des Verwaltungsratsvorsitzenden. Das Innenministerium empfiehlt insoweit, das Beanstandungs- bzw. Widerspruchsrecht des Bürgermeisters bzw. des Verwaltungsratsvorsitzenden in der Satzung mit dem Hinweis zu regeln, daß § 114 a GO nur die Mindestvoraussetzungen für die Satzung der AöR enthält. Wird das Beanstandungs- bzw. Widerspruchsrecht des Bürgermeisters bzw. des Verwaltungsratsvorsitzenden in der Satzung nicht geregelt, ist es aus der Gemeindeordnung selbst für die AöR nicht ableitbar.

Des weiteren bleibt es dem Rat unbenommen, in der Anstaltssatzung Informationspflichten des Verwaltungsrates gegenüber dem Rat zu konstituieren. Anders als bei den juristischen Personen des Privatrechts (z.B. §§ 394, 395 AktG) wird die Ausgestaltung der Informationspflichten nicht durch Bundesrecht begrenzt, da die Ausgestaltung der Rechtsbeziehungen der Anstalt allein dem Landesrecht unterliegt.

Haushaltsrecht

Die Wirtschaftspläne und Abschlüsse der AöR sind nicht als Anlage in den Haushaltsplan der Stadt/Gemeinde aufzunehmen. Folglich kann seitens der Kommunalaufsicht ein Haushalt genehmigt werden, der die Auswirkungen der Ausgliederung in die AöR nicht reflektiert. Deshalb erfolgt an dieser Stelle der Hinweis darauf, daß bei nicht „verantwortungsvollem Umgang“ die Gefahr einer Schattenwirtschaft besteht, da die Verluste gem. § 14 Abs. 2 S. 4 Kommunalunternehmensverordnung erst nach fünf Jahren ausgeglichen werden müssen. Von unserer Seite aus wird deshalb empfohlen, die Wirtschaftspläne und Abschlüsse der AöR als Anlage in den Haushaltsplan der Stadt/Gemeinde aufzunehmen.

Praxisbericht der Stadt Hürth

Seit 15.06.1999 gibt § 114a der nordrhein-westfälischen Gemeindeordnung den Kommunen das Recht, Unternehmen und Einrichtungen als rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts zu errichten und bestehende Regie- und Eigenbetriebe sowie eigenbetriebsähnliche Einrichtungen in diese umzuwandeln. Die Stadt Hürth hat als eine der ersten Kommunen in Nordrhein-Westfalen zum 01.01.2001 hiervon Gebrauch gemacht.

Wie sind die ersten Erfahrungen mit dieser neuen Rechtsform für den Betrieb kommunaler Einrichtungen und auch für die Organisation wirtschaftlicher Betätigungen aus der Praxis zu werten? Um es vorweg zu sagen:

Die Erfahrungen mit der Anstalt des öffentlichen Rechts sind in Hürth bisher durchweg positiv, bei allen Problemen im Detail, die es jetzt noch zu lösen gilt.

Die Anstalt des öffentlichen Rechts ist die einzige Organisationsform, die es Kommunen erlaubt, ihre eigenen Kräfte aus wirtschaftlichen und hoheitlichen Bereichen unbeschadet steuerlicher Konsequenzen qua Rechtsform zu bündeln und so Synergien netto, d.h. ohne aus der Rechtsform resultierende Nachteile zu nutzen.

In Hürth ist es innerhalb eines Zeitraumes von etwa 4 Monaten gelungen:

- aus zersplitterten, auf Dauer im Wettbewerb allein nicht mehr lebensfähigen organisatorischen Zuständigkeiten, und zwar aus einem Eigenbetrieb (ehemalige Stadtwerke), einem Regiebetrieb (Baubetriebshof), dem Tiefbauamt und Teilen von 2 weiteren Ämtern (Bauverwaltungs- und Steueramt) eine schlagkräftige, wirtschaftlichen Zielen verpflichtete neue Organisationseinheit mit etwa 200 Beschäftigten und einem Umsatz von fast 70 Mio. DM zu schaffen, die unter Ausnutzung von Synergien die Erfüllung folgender sowohl wirtschaftlicher als auch hoheitlicher Aufgaben kostengünstig sicherzustellen vermag:
 - Wasserversorgung,
 - Fernwärmeversorgung
 - Entwässerung
 - Abfallbeseitigung
 - Straßenreinigung
 - Grünanlagen
 - Straßenbau
 - Straßenbeleuchtung
- durch diese Bündelung die bestehenden steuerlichen Gestaltungsmöglichkeiten zu erhalten, d.h., Verrechnung von Gewinnen und Verlusten bei wirtschaftlichen Tätigkeiten auf der einen Seite ohne Auslösen einer Steuerpflicht bei den hoheitlichen Aufgaben, auch in Arbeitsteilung mit der Kommune, auf der anderen Seite;
- die Aufgabenerfüllungen aus dem starren und z.B. im Hinblick auf die Vermögensstruktur und Substanzerhaltung nicht aussagekräftigen System der Kameralistik herauszulösen;
- den Beschäftigten die Sicherheiten des öffentlichen Aufgabenträgers und Arbeitgebers in einer flexibler arbeitenden Organisation zu bieten und den Bürgerinnen und Bürgern die Sicherstellung der Aufgabenerfüllung vor Ort und konzentriert aus einer Hand in einem zentralen Kundencenter (Stichwort: multi-utility) anzubieten.

Die Fortentwicklung sowohl der Aufbauorganisation als auch der Ablauforganisation sind allerdings keinesfalls abgeschlossen. Projekte wie die Einrichtung einer zentralen Einkaufs- und Lagerwirtschaft, die Nutzung von Synergien bei den Rufbereitschaften, den Aufbau eines Controllingsystems und die Nutzung des Internets als Kundenserviceinstrument sind nur einige Stichworte in diesem Zusammenhang.

Natürlich gibt es im Rahmen eines solch umfassenden Reorganisationsprozesses auch Probleme, die es zu lösen gilt.

Da wären zunächst einmal alle Arbeiten im Zusammenhang mit der Erstellung von Eröffnungsbilanzen für die übertragenen Aufgaben zu nennen. Steuerliche Detailfragestellungen gilt es jetzt zu klären - nachdem die grundsätzlichen steuerlichen Fragen der Wahrnehmung von hoheitlichen Aufgaben durch eine Anstalt mittlerweile geklärt sind - von der Steuerbefreiung für Fahrzeuge des Wegebauwes bis hin zur Problematik der möglichen Grunderwerbssteuerpflicht bei der Übertragung wirtschaftlicher Aufgaben.

Die gem. § 613a BGB übergeleiteten Mitarbeiter müssen einen neuen Personalrat wählen. Eine Gleichstellungsbeauftragte ist zu bestellen. Der Vorstand muss, tlw. in Abstimmung mit dem Verwaltungsrat, prüfen, welche bisherigen Regularien der Stadt und des Eigenbetriebs auf Dauer übernommen oder durch neue ersetzt werden (Stichwort z.B.: Vergabevorschriften).

Die Banken und Sparkassen sind umfassend über die neue Rechtsform im allgemeinen und die Aufgabenstellung der Anstalt im speziellen zu informieren, um Darlehen zu kommunalkreditähnlichen Konditionen zu erhalten. In diesen Angelegenheiten ist jetzt erfreulicher Weise im Vergleich zu der bisher sehr restriktiven Haltung insbesondere der öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute Bewegung festzustellen.

Die Orientierungshilfe der Haushaltsstellen ist durch einen neuen Kontenrahmen mit monatlichem Soll-Ist-Vergleich zu ersetzen, gekoppelt mit einem Controllingsystem. Dies führt zu Umstellungsproblemen bei Beschäftigten, die bisher nur Ausgabehaushaltsstellen zu bewirtschaften hatten und die jetzt zumindest in Teilen als Profit-Center organisiert arbeiten und sich auch um die Einnahmesituation kümmern sollen. In diesem Zusammenhang ist auch der Aufbau einer Innenrevision von entscheidender Bedeutung, auch und gerade für den Schutz der Beschäftigten. In Hürth hat diese Aufgabe das Rechnungsprüfungsamt der Stadt übernommen.

Die gegenseitige Abrechnung von Leistungen zwischen Stadt und Anstalt stellt ein weiteres Problem dar, das es zu lösen gilt. Denn die Bildung der Anstalt muss auch Reorganisationsprozesse innerhalb der Stadtverwaltung auslösen und tut dies auch.

Wirtschaftliches Denken bildet z.T. einen Gegensatz zu den Prinzipien der Ordnungsmäßigkeit der Verwaltung, denen eine Anstalt zumindest in den Bereichen, in denen sie hoheitlich tätig wird, weiterhin unterworfen ist. Insofern prallt hier tlw. unterschiedliches Anspruchsdenken von Beschäftigten und Kunden und auch von Politikern aus wechselnden Blickrichtungen aufeinander, was durchaus auch wechselseitige Lernprozesse initiiert.

Diese Schilderung von Problemen an dieser Stelle soll der grundsätzlich positiven Gesamtbewertung der Tätigkeit der Stadtwerke in Hürth als Anstalt des öffentlichen Rechts keinen Abbruch tun. Diese Schilderung gehört aber mit in eine Erörterung dieser neuen Rechtsform, um zu verdeutlichen, dass die Entscheidung einer Kommune für diese, die intensive Auseinandersetzung und Gestaltung auch die dieser Rechtsform immanenten Probleme beinhalten muss.

Die Beschäftigten und auch der Personalrat erkennen die Chancen, die eigenen Arbeitsplätze vor Ort durch Initiierung und Mitgestaltung von Optimierungsprozessen zu sichern.

Die Politik setzt - über alle Parteigrenzen hinweg - hierauf große Erwartungen, auch um zu erreichen, dass die so neu strukturierten Stadtwerke sowohl im Versorgungs- als auch im Entsorgungsbereich anerkannter Kooperationspartner und nicht Spielball der privaten und zunehmend auch der kommunalen sog. Global-Player werden und somit den lokalen kommunalpolitischen Gestaltungsspielraum erhalten helfen.

Kontakt

Dr. Dirk H. Ahrens-Salzsieder
Vorstand der Stadtwerke Hürth
Technische Betriebe und Einrichtungen
Anstalt des öffentlichen Rechts
Tel. 02233-53615
e-Mail: Ahrens-Salzsieder@Stadtwerke-Huerth.de

Mustersatzung für Anstalten des öffentlichen Rechts in Nordrhein-Westfalen

Satzung¹ der Stadt/Gemeinde über die Anstalt des öffentlichen Rechts² vom
.....

Aufgrund von § 7 Abs. 1 Satz 1, § 114 a Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW, S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom (GV NRW, S.) hat der Rat der Stadt/Gemeinde³ in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Name, Sitz, Stammkapital

- 1) Die⁴ ist ein selbständiges Unternehmen/selbständige Einrichtung der Stadt/Gemeinde in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts (§ 114 a GO NRW). Sie wird auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- 2) Die Anstalt führt den Namen „ “ mit dem Zusatz Anstalt des öffentlichen Rechts. Sie tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Die Kurzbezeichnung lautet „.....“.
- 3) Die Anstalt hat ihren Sitz in der Stadt/Gemeinde
- 4) Das Stammkapital beträgt Euro.

§ 2

Gegenstand der Anstalt

- 1) Aufgabe der Anstalt ist die
 1.
 2.⁵
- 2) Die Anstalt kann die in Abs. 1 bezeichneten Aufgaben unter den jeweils geltenden gesetzlichen Voraussetzungen auch für andere Gemeinden wahrnehmen.⁶
- 3) Die Anstalt ist berechtigt, anstelle der Stadt/Gemeinde
 1. Satzungen für das gemäß § 2 Abs. 1 übertragene⁷ Aufgabengebiet zu erlassen,
 2. unter den Voraussetzungen des § 9 GO durch Satzung einen Anschluss- und Benutzungszwang der öffentlichen Einrichtung für den übertragenen Aufgabenkreis anzuordnen.

Die Stadt/ Gemeindeüberträgt insoweit das ihr gemäß §§ 1, 2, 4, 6, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) zustehende

Recht, Gebühren, Beiträge und Entgelte im Zusammenhang mit der wahrzunehmenden Aufgabe zu erheben und zu vollstrecken.⁸

Die Anstalt kann Beamte und Beamtinnen ernennen, versetzen, abordnen, befördern und entlassen, soweit sie hoheitliche Befugnisse ausübt. Dies gilt sinngemäß, allerdings ohne die zuvor genannte Einschränkung, auch für Arbeiter, Arbeitnehmerinnen und Angestellte. Die Regelungen des Landesgleichstellungsgesetzes gelten entsprechend.

§ 3

Organe

1. Organe der Anstalt sind
 - der Vorstand (§ 4)
 - der Verwaltungsrat (§ 5).
2. Die Mitglieder aller Organe der Anstalt sind zur Verschwiegenheit über alle vertraulichen Angelegenheiten sowie über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Unternehmens verpflichtet. Die Pflicht besteht für die Mitglieder auch nach ihrem Ausscheiden aus der Anstalt fort. Sie gilt nicht gegenüber den Organen der Stadt/Gemeinde.
3. Die Befangenheitsvorschriften des § 31 GO geltend entsprechend.

§ 4

Der Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus Mitglied/Mitgliedern.
- 2) Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat auf die Dauer von höchstens fünf Jahren bestellt; eine erneute Bestellung ist zulässig.
- 3) Der Vorstand leitet die Anstalt eigenverantwortlich, soweit nicht gesetzlich⁹ oder durch diese Satzung¹⁰ etwas anderes bestimmt ist.
- 4) Der Vorstand vertritt die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich.
- 5) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten und auf Anforderung den Verwaltungsrat über alle Angelegenheiten der Anstalt Auskunft zu geben.
- 6) Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat¹¹ Zwischenberichte über die Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplanes schriftlich vorzulegen. Des weiteren hat der Vorstand den Verwaltungsrat zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplanes erfolgsgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind. Sind darüber hinaus Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf den Haushalt der Stadt/Gemeinde haben können, ist sie und der Verwaltungsrat hierüber unverzüglich zu unterrichten.
- 7) Der Vorstand¹² ist auch zuständig für sämtliche beamtenrechtliche Entscheidungen (z.B. Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung, Änderungskündigung, Entlassung) sowie sämtlichen

arbeitsrechtlichen Entscheidungen gegenüber den Angestellten und Arbeitern einschließlich deren Einstellung nach Maßgabe des vom Verwaltungsrat genehmigten Wirtschaftsplans und dem diesen beigefügten Stellenplan.

§ 5

Der Verwaltungsrat

- 1) Der Verwaltungsrat besteht aus dem Vorsitzenden und übrigen Mitgliedern¹³. Für die übrigen Mitglieder werden Vertreter bestellt.
- 2) Vorsitzender des Verwaltungsrats ist der Bürgermeister/die Bürgermeisterin¹⁴.
- 3) Die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrats werden vom Rat für die Dauer von fünf Jahren gewählt; für die Wahl gilt § 50 Abs. 4 GO sinngemäß.
- 4) Die Amtszeit von Mitgliedern des Verwaltungsrats, die dem Rat angehören, endet mit dem Ende der Wahlzeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Rat. Die Mitglieder des Verwaltungsrats üben ihr Amt bis zum Amtsantritt¹⁵ der neuen Mitglieder weiter aus.
- 5) Der Verwaltungsrat hat der Stadt/Gemeinde auf Verlangen Auskunft über alle wichtigen Angelegenheiten der Anstalt zu geben.
- 6) Die Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten eine Entschädigung für die Teilnahme an dessen Sitzungen entsprechend den für Sitzungsgeld geltenden Bestimmungen der Entschädigungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 6

Zuständigkeit des Verwaltungsrats

- 1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes.
- 2) Der Verwaltungsrat kann jederzeit vom Vorstand über alle Angelegenheiten der Anstalt Berichterstattung verlangen.
- 3) Der Verwaltungsrat entscheidet über:
 1. Erlass von Satzungen im Rahmen des durch diese Anstaltssatzung übertragenen Aufgabenbereichs (§ 2 Abs. 3)
 2. Beteiligung der Anstalt an anderen Unternehmen¹⁶
 3. Bestellungen und Abberufungen des Vorstands sowie Regelungen des Dienstverhältnisses des Vorstandes.
 4. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans
 5. Festsetzung allgemein geltender Tarife und Entgelte für die Leistungnehmer der Anstalt
 6. Bestellung des Abschlußprüfers
 7. Feststellung des Jahresabschlusses
 8. die Ergebnisverwendung¹⁷
 9. die Entlastung des Vorstandes

Im Fall der Nummer 1 und Nummer 2 unterliegt der Verwaltungsrat den Weisungen des Rates der Stadt/Gemeinde.¹⁸

- 4) Dem Vorstand gegenüber vertritt der Vorsitzende des Verwaltungsrats die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich.

§ 7

Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrats

- 1) Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche Einladung des Vorsitzenden des Verwaltungsrats zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Tagesordnung angeben. Sie muss den Mitgliedern des Verwaltungsrats spätestens am siebten Tag vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann die Frist bis auf 24 Stunden verkürzt werden.
- 2) Der Verwaltungsrat ist jährlich mindestens (Anzahl der Häufigkeit, z.B. zweimal) einzuberufen. Er muss außerdem einberufen werden, wenn dies ein (Quorum, z.B. ein Drittel) der Mitglieder des Verwaltungsrats unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt.
- 3) Die Sitzungen des Verwaltungsrats werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats geleitet. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.¹⁹ Im Einzelfall kann der Verwaltungsrat die Öffentlichkeit der Sitzung zulassen.
- 4) Der Verwaltungsrat ist beschlußfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder bzw. deren Stellvertreter anwesend ist. Er gilt als beschlußfähig, solange seine Beschlußunfähigkeit nicht festgestellt ist.
Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn
 1. die Angelegenheit dringlich ist und der Verwaltungsrat der Verhandlung mehrheitlich zustimmt oder
 2. sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrats (bzw. deren Stellvertreter) anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.
- 5) Wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig. Bei der zweiten Ladung muss auf diese Folge ausdrücklich hingewiesen werden.
- 6) Die Beschlüsse des Verwaltungsrats werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen sind zulässig. § 50 Abs. 5 GO NW gilt entsprechend.
- 7) Über die vom Verwaltungsrat gefaßten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese wird vom Vorsitzenden unterzeichnet und dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorgelegt.

§ 8

Rat der Stadt/Gemeinde

- 1) Bei Entscheidungen der Organe der Anstalt von grundsätzlicher Bedeutung ist die Zustimmung des Rates der Stadt/Gemeinde erforderlich²⁰. Dazu gehören:
 1.²¹

2.

§ 9

Verpflichtungserklärung

- 1) Alle Verpflichtungserklärungen bedürfen der Schriftform; die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen²² durch den Vorstand, im übrigen durch jeweils Vertretungsberechtigte.
- 2) Der Vorstand unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, seine Stellvertreter mit dem Zusatz „In Vertretung“, andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „Im Auftrag“.

§ 10

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- 1) Die Anstalt ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des öffentlichen Zwecks zu führen. Im übrigen gelten die Vorschriften des § 75 GO entsprechend.
- 2) Der Vorstand hat den Jahresabschluß, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht innerhalb von 3 Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und nach Durchführung der Abschlußprüfung dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen. Der Jahresabschluß und der Lagebericht sind vom Vorstand unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. Der Jahresabschluß, der Lagebericht, die Erfolgsberichte und der Bericht über die Abschlußprüfung sind der Stadt/Gemeinde zuzuleiten. Im übrigen ist § 27 Abs. 2 der Kommunalunternehmensverordnung zu beachten.
- 3) Für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts gilt § 106 GO NRW entsprechend. Darüber hinaus werden dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt/Gemeinde nicht nur die Rechte nach § 53 f Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) eingeräumt, sondern das Rechnungsprüfungsamt der Stadt/Gemeinde wird auch mit der Rechnungsprüfung (Innenrevision) der Anstalt beauftragt.
- 4) Die Vorschriften zur öffentlichen Bekanntmachung der Anstalt richten sich, wenn gesetzliche Bestimmungen nichts Gegenteiliges regeln, nach den entsprechenden Vorschriften der Hauptsatzung der Stadt/Gemeinde in der jeweils geltenden Fassung.

§ 11

Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr der Anstalt ist das Kalenderjahr.

§ 12

Inkrafttreten

Die Anstalt entsteht am..... Gleichzeitig tritt diese Satzung in Kraft.

§ 13**Bekanntmachungsanordnung**

- 1) Die vorstehende Unternehmenssatzung für die Anstalt des öffentlichen Rechts (Angabe des Namens) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
- 2) Gemäß § 115 Abs. 1 Satz 1 Buchst. h der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wurde die Errichtung einer Anstalt des öffentlichen Rechts dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Schreiben vom angezeigt.²³
- 3) Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt/Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Bürgermeister der Stadt/Gemeinde (Angabe der Adresse) geltend gemacht werden.

¹ Soweit die Anstalt eine wirtschaftliche Betätigung im Sinne von § 107 GO ausübt, handelt es sich um ein Unternehmen im Sinne von § 108 Abs. 1 Nr. 1 GO. In diesem Fall kann die Satzung z.B. Unternehmenssatzung genannt werden. Wird die Anstalt hingegen im Bereich einer nicht wirtschaftlichen Betätigung im Sinne von § 107 Abs. 2 GO tätig, so handelt es sich um eine Einrichtung. In diesem Fall kann die Satzung z.B. Satzung über die kommunale Einrichtung "...." in der Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechts" genannt werden.

² Name gemäß § 1 einsetzen; im folgenden Anstalt genannt.

³ Es handelt sich um eine Satzung der Stadt/Gemeinde, da diese die Rechtsverhältnisse der Anstalt regelt (§ 114a Abs. 2 S. 1 GO) und nicht um eine Satzung der Anstalt.

⁴ Hier ist der Name der AöR einzutragen.

⁵ Hier ist jede Tätigkeit aufzuführen, die die Anstalt für die Gemeinde ausübt (§ 114 a Abs. 2 Satz 2, 2. Alternative GO). Erfolgt eine Aufgabenübertragung von der Gemeinde auf die Anstalt (§ 114 a Abs. 3 Satz 1 GO), so sind diese hier zusätzlich aufzuführen. Dabei sollte diese Aufgabenübertragung deutlich gemacht werden. Dies kann z.B. wie folgt erfolgen: "Die Anstalt übernimmt folgende auf sie übertragenen Aufgaben (§ 114a Abs. 3 S. 1 GO): Die Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt/Gemeinde im Sinne von § 53 Abs. 1 LWG mit Ausnahme der Erstellung des Abwasserbeseitigungskonzepts (vgl. insoweit das Schreiben des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 19.02.2001, Az.: IV - 7 - 673/2-28832/8).

⁶ Eine direkte Übertragung der Aufgabe einer anderen Stadt/Gemeinde auf die Anstalt im Sinne von § 114a Abs. 3 Satz 1 GO ist hingegen nicht möglich. Denn nach dessen Wortlaut kann nur die Gemeinde der von ihr gegründeten Anstalt eine Aufgabe übertragen. Dies ist allerdings dann möglich, wenn die Aufgabe der anderen Stadt/Gemeinde zunächst auf die Gemeinde nach § 23 Abs. 1 1. Alt. GKG übertragen wird und diese so dann ihre "neue" Aufgabe im Sinne von § 114a Abs. 3 S. 1 GO auf "ihre" Anstalt erfolgt.

⁷ Nimmt die Anstalt hingegen als sog. Erfüllungsgehilfe eine Aufgabe der Stadt/Gemeinde wahr, so kann sie selbstverständlich mangels Aufgabenübertragung im Sinne von § 114a Abs. 3 S. 1 GO keine satzungsrechtlichen Regelungen treffen.

⁸ Nach § 114 a Abs. 7 entscheidet der Verwaltungsrat über solche Satzungen. Jedoch unterliegt er den Weisungen des Rates. Die Satzungen sind öffentlich bekannt zu machen. Sie treten, wenn kein anderer Zeitpunkt bestimmt ist, mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Bei der öffentlichen Bekanntmachung ist die Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung) gemäß § 114 a Abs. 3 Satz 2, 2. Halbsatz GO i.V.m. § 7 zu beachten.

⁹ Der Vorstand entscheidet nicht in dem Bereich, in dem der Verwaltungsrat gem. § 114 a Abs. 7 Satz 3 GO zuständig ist.

¹⁰ In diesem Zusammenhang sei auf die satzungsrechtliche Möglichkeit hingewiesen, wonach bei Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung der Rat vorab seine Zustimmung erteilen muss (§ 114 a Abs. 7 Satz 6 i.V.m. einer entsprechenden satzungsrechtlichen Regelung) oder sonstige satzungsrechtliche Beschränkungen zugunsten des Verwaltungsrates (§ 114 a Abs. 7 Satz 5 GO).

¹¹ Hier kann ein Zeitintervall zwischen ¼- bis ½jährlich eingetragen werden.

¹² Es ist auch zulässig, dass für bestimmte personalrechtliche Maßnahmen ab einer bestimmten Besoldungs- oder Tarifgruppe der Verwaltungsrat zuständig ist (§ 114 a Abs. 7 Satz 5 i.V.m. einer entsprechenden satzungsrechtlichen Bestimmung).

¹³ Es kann jedermann Mitglied des Verwaltungsrats sein – also neben dem Ratsmitglied insbesondere auch sachkundige Bürger. Ausgeschlossen sind lediglich Bedienstete der Anstalt, leitende Bedienstete von juristischen Personen oder sonstigen Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, an denen die Anstalt mit mehr als 50 % beteiligt ist; eine Beteiligung am Stimmrecht genügt oder Bedienstete der Aufsichtsbehörden (vgl. § 114a Abs. 11 GO i.V.m. § 116 ff. GO), die unmittelbar mit Aufgaben der Aufsicht über die Anstalt befasst sind (§ 114 a Abs. 8 Satz 8 GO).

¹⁴ Soweit Beigeordnete mit eigenem Geschäftsbereich bestellt sind, führt derjenige Beigeordnete den Vorsitz, zu dessen Geschäftsbereich die der Anstalt übertragenen Aufgaben gehören. Sind die übertragenen Aufgaben mehreren Geschäftsbereichen zuzuordnen, so entscheidet der Bürgermeister über den Vorsitz (§ 114 a Abs. 8 Satz 3 und 4 GO).

¹⁵ Dies ist die Wahl des neuen Mitglieds.

¹⁶ Mit Unternehmen sind solche gemeint, die eine wirtschaftliche Betätigung ausüben (§ 107 Abs. 1 GO).

¹⁷ Diese Aufzählung berücksichtigt die Zuständigkeit des Verwaltungsrats gem. § 114 a Abs. 7 Satz 2 und 3 GO. Dem Verwaltungsrat kann in dieser Satzung aber auch eine weitergehende Zuständigkeitsbefugnis obliegen (§ 114 a Abs. 7 Satz 5 GO). Dies können z.B. Zuständigkeiten im Hinblick auf Verfügungen über das Anlagevermögen und Verpflichtungserklärungen sein. Weiterhin kann auch geregelt werden, dass der Verwaltungsrat über Darlehen ab einem bestimmten Betrag entscheidet sowie über abgabenrechtliche Stundungen ab einem bestimmten Betrag.

¹⁸ Vgl. § 114a Abs. 7 S. 4 GO.

¹⁹ Bei der AöR in Hürth wird mittlerweile die Öffentlichkeit von Sitzungen, insbesondere bei Gebührenkalkulationen, diskutiert.

²⁰ Es liegt im Ermessen der Stadt/Gemeinde, ob sie eine solche satzungsrechtliche Regelung einführt (Vgl. § 114a Abs. 7 S. 6 GO). Keine Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung sind hingegen die Zuständigkeiten des Verwaltungsrats nach § 114 a Abs. 7 Satz 3 GO. Denn lediglich in den Fällen des § 114a Abs. 7 Satz 3 Nr. 1 und Nr. 2 GO besteht ein Weisungsrecht des Rates. Auch aus dem Wort "ferner" nach § 114 a Abs. 7 Satz 6 GO ergibt sich, dass damit nur über den Anwendungsbereich des § 114a Abs. 7 Satz 3 GO hinausgehende Entscheidungen erfasst sind.

²¹ Dies kann z.B. die Erfüllung von Aufgaben anderer Kommunen sein (Vgl. § 2 Abs. 2 und die entsprechende Fußnote).

²² Hier ist der Name der Anstalt einzutragen.

²³ Soweit der Landrat die sechswöchige Frist zwischen Anzeige und Beginn des Vollzugs der Anstalt des öffentlichen Rechts verändert hat (§ 115 Abs. 1 Satz 3 GO), kann dies ebenfalls in die Bekanntmachungsanordnung aufgenommen werden.

Verordnung über kommunale Unternehmen und Einrichtungen als Anstalt des öffentlichen Rechts (Kommunalunternehmensverordnung – KUV)

(Die Kommunalunternehmensverordnung ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. November 2001, Nr. 37, S. 773 ff. veröffentlicht worden und am Tage nach der Verkündung in Kraft getreten.)

Aufgrund von § 130 Abs. 2 Nr. 12 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2000 (GV.NRW S. 245), wird im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und mit Zustimmung des Ausschusses für kommunale Angelegenheiten des Landtags verordnet:

§ 1

Allgemeines

(1) Unternehmen und Einrichtungen der Gemeinde, die in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts (Kommunalunternehmen) errichtet sind oder nach Umwandlung in dieser Rechtsform bestehen, werden im Rahmen der Vorschriften der Gemeindeordnung nach dieser Verordnung und nach den Bestimmungen der Unternehmenssatzung geführt.

(2) Die Vorschriften dieser Verordnung gelten entsprechend für die Kommunalunternehmen von Kreisen und Gemeindeverbänden.

(3) Die Vorschriften dieser Verordnung gelten nicht für Krankenhäuser, die den Bestimmungen der Bundespflegesatzverordnung unterliegen, und für Pflegeeinrichtungen, die den Bestimmungen des 11. Buchs Sozialgesetzbuch – Soziale Pflegeversicherung – unterliegen, soweit in der Krankenhaus-Buchführungsverordnung, der Verordnung über die Wirtschaftsführung der kommunalen Krankenhäuser, der Pflege-Buchführungsverordnung und der Verordnung über die Wirtschaftsführung der kommunalen Pflegeeinrichtungen andere Regelungen getroffen sind.

§ 2

Verwaltungsrat

(1) Der Rat der Gemeinde wählt die nicht bereits aufgrund von § 114 a Abs. 8 GO bestimmten Mitglieder des Verwaltungsrates erstmals vor der Errichtung des Kommunalunternehmens gemäß § 114 a Abs. 8 Satz 5 GO.

(2) Die Mitglieder des Verwaltungsrats können angemessene Entschädigung für die Teilnahme an dessen Sitzungen erhalten. Gewinnbeteiligungen dürfen ihnen nicht gewährt werden. Das Nähere regelt die Gemeinde durch die Unternehmenssatzung.

(3) Vorstandsmitgliedern gegenüber vertritt das vorsitzende Mitglied des Verwaltungsrats das Kommunalunternehmen gerichtlich und außergerichtlich. Es vertritt das Kommunalunternehmen auch, wenn noch kein Vorstand vorhanden oder der Vorstand handlungsunfähig ist.

§ 3

Vorstand

(1) Die Mitglieder des Vorstands haben mit der Sorgfalt ordentlicher Geschäftsleute vertrauensvoll und eng zum Wohl des Kommunalunternehmens zusammenzuarbeiten. Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat in allen Angelegenheiten auf Anforderung Auskunft zu geben und ihn über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten.

(2) Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, sind, soweit die Unternehmenssatzung nichts anderes bestimmt, sämtliche Vorstandsmitglieder nur gemeinschaftlich zur Vertretung des Kommunalunternehmens befugt.

§ 4

Verschwiegenheitspflicht

Die Mitglieder der Organe des Kommunalunternehmens haben über alle vertraulichen Angaben und Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Unternehmens Verschwiegenheit zu bewahren. Diese Pflicht besteht auch nach ihrem Ausscheiden fort. Sie gilt nicht gegenüber den Organen der Gemeinde.

§ 5

Unternehmenssatzung

Die Unternehmenssatzung muss neben dem gesetzlich vorgeschriebenen Mindestinhalt Bestimmungen enthalten über

1. die Geschäftsordnung des Verwaltungsrats sowie des Vorstands, falls dieser aus mehr als einer Person besteht,
2. die Beschlußfähigkeit des Verwaltungsrats.

§ 6

Zusammenfassung von Unternehmen und Einrichtungen

Die Versorgungsbetriebe einer Gemeinde sollen, wenn sie Kommunalunternehmen sind, zu einem Kommunalunternehmen zusammengefasst werden. Das Gleiche gilt für Verkehrsbetriebe. Versorgungsbetriebe, Verkehrsbetriebe und sonstige Unternehmen und Einrichtungen einer Gemeinde können zu einem einheitlichen oder verbundenen Kommunalunternehmen zusammengefasst werden.

§ 7

Umwandlung von Regiebetrieben

Vor der Umwandlung eines Regiebetriebs in ein Kommunalunternehmen ist eine Eröffnungsbilanz gemäß den für alle Kaufleute geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuchs (HGB) aufzustellen.

§ 8

Anwendung der Vergabegrundsätze nach § 31 GemHVO

Das Kommunalunternehmen ist für die Vergabe von Aufträgen über die Lieferung und Leistung sowie von Aufträgen zur Durchführung von Baumaßnahmen in einer finanziellen Größenordnung, die unterhalb der durch die Europäische Union festgelegten Schwellenwerte liegt, zur Einhaltung und Anwendung der nach § 31 der Gemeindehaushaltsverordnung für den kommunalen Vergabebereich verbindlichen Vergabevorschriften insoweit verpflichtet, als die Auftragsvergabe der Erfüllung von durch Satzung übertragenen hoheitlichen Aufgaben aus den in § 107 Abs. 2 der Gemeindeordnung angeführten Bereichen dient. Eine darüber hinausgehende Selbstbindung an die genannten Vergabegrundsätze ist hierdurch nicht ausgeschlossen.

§ 9

Finanzausstattung

Die Gemeinde stellt sicher, dass das Kommunalunternehmen seine Aufgabe dauernd erfüllen kann. Das Kommunalunternehmen ist mit einem angemessenen Stammkapital auszustatten.

§ 10

Finanzierung von Investitionen

Für die technische und wirtschaftliche Fortentwicklung des Kommunalunternehmens und, soweit die Abschreibungen nicht ausreichen, für Erneuerungen sollen aus dem Jahresgewinn Rücklagen gebildet werden. Bei umfangreichen Investitionen kann neben die Eigenfinanzierung die Finan-

zierung aus Krediten treten. Eigenkapital und Fremdkapital sollen in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen.

§ 11

Leitung des Rechnungswesens

Alle Zweige des Rechnungswesens sind einheitlich zu leiten. Hat das Kommunalunternehmen ein Vorstandsmitglied, das für die kaufmännischen Angelegenheiten zuständig ist, so ist dieses für das Rechnungswesen verantwortlich.

§ 12

Kassengeschäfte

Die Anordnung und die Ausführung finanzwirksamer Vorgänge sind personell und organisatorisch zu trennen. Die mit diesen Aufgaben Betrauten dürfen nicht durch ein Angehörigenverhältnis im Sinne des § 20 Abs. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen verbunden sein.

§ 13

Leistungen im Verhältnis zwischen Kommunalunternehmen und Gemeinde

Sämtliche Lieferungen, Leistungen und Darlehen sind auch im Verhältnis zwischen dem Kommunalunternehmen und der Gemeinde, einem anderen Kommunalunternehmen oder einem Eigenbetrieb der Gemeinde oder einer Gesellschaft, an der die Gemeinde beteiligt ist, angemessen zu vergüten. Das Kommunalunternehmen kann jedoch, soweit andere Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen, abweichend von Satz 1

1. Wasser für den Brandschutz, für die Reinigung von Straßen und Abwasseranlagen sowie für öffentliche Zier- und Straßenbrunnen unentgeltlich oder verbilligt liefern,
2. Anlagen für die Löschwasserversorgung unentgeltlich oder verbilligt zur Verfügung stellen,
3. auf die Tarifpreise für Leistungen von Elektrizität, Gas, Wasser und Wärme einen Preisnachlass gewähren, soweit dieser steuerrechtlich anerkannt ist.

§ 14

Gewinn und Verlust

(1) Der Jahresgewinn des Kommunalunternehmens soll so hoch sein, dass neben angemessenen Rücklagen nach § 10 mindestens eine marktübliche Verzinsung des Eigenkapitals erwirtschaftet wird.

(2) Ein etwaiger Jahresverlust ist, soweit er nicht aus Haushaltsmitteln der Gemeinde ausgeglichen wird, auf neue Rechnung vorzutragen. Die Gewinne der folgenden fünf Jahre sind zunächst zur Verlusttilgung zu verwenden. Eine Verbesserung der Ertragslage ist anzustreben. Ein nach Ablauf von fünf Jahren nicht getilgter Verlustvortrag soll durch Abbuchung von den Rücklagen ausgeglichen werden, wenn dies die Eigenkapitalausstattung zulässt; ist dies nicht der Fall, so ist der Verlust aus Haushaltsmitteln der Gemeinde auszugleichen.

§ 15

Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr. Wenn die betrieblichen Bedürfnisse des Kommunalunternehmens es erfordern, kann die Unternehmenssatzung ein hiervon abweichendes Wirtschaftsjahr bestimmen.

§ 16 Wirtschaftsplan

(1) Das Kommunalunternehmen hat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus dem Erfolgsplan und dem Vermögensplan. Dem Wirtschaftsplan sind ein Stellenplan und eine Stellenübersicht entsprechend § 6 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) beizufügen.

(2) Der Wirtschaftsplan ist unverzüglich zu ändern, wenn

- a) das Jahresergebnis sich gegenüber dem Erfolgsplan erheblich verschlechtern wird und diese Verschlechterung eine Änderung des Vermögensplans bedingt oder zu einer Inanspruchnahme der Gemeinde führt oder
- b) zum Ausgleich des Vermögensplans erheblich höhere Kredite erforderlich werden oder
- c) eine erhebliche Vermehrung oder Hebung der im Stellenplan und in der Stellenübersicht vorgesehenen Stellen erforderlich wird, es sein denn, dass es sich um eine vorübergehende Einstellung von Aushilfskräften handelt.

§ 17 Erfolgsplan

(1) Der Erfolgsplan muss alle voraussehbaren Erträge und Aufwendungen des Wirtschaftsjahres enthalten. Er ist mindestens wie die Gewinn- und Verlustrechnung (§ 24 Abs. 1) zu gliedern.

(2) Die veranschlagten Erträge, Aufwendungen und Zuweisungen zu den Rücklagen sind ausreichend zu begründen, insbesondere soweit sie von den Vorjahreszahlen erheblich abweichen. Zum Vergleich sind die Zahlen des Erfolgsplans des laufenden Jahres und die abgerundeten Zahlen der Gewinn- und Verlustrechnung des Vorjahres daneben zu stellen.

(3) Von der Veranschlagung abweichende, Erfolg gefährdende Mehraufwendungen bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.

§ 18 Vermögensplan

(1) Der Vermögensplan muss mindestens alle voraussehbaren Einnahmen und Ausgaben des Wirtschaftsjahres, die sich aus Anlagenänderungen (Erneuerung, Erweiterung, Neubau, Veräußerung) und aus der Kreditwirtschaft des Kommunalunternehmens ergeben, enthalten.

(2) Auf der Einnahmenseite des Vermögensplans sind die vorhandenen oder zu beschaffenden Deckungsmittel nachzuweisen. Deckungsmittel, die aus dem Haushalt der Gemeinde stammen, müssen mit den Ansätzen im Haushaltsplan der Gemeinde übereinstimmen.

(3) Die Ausgaben für Anlagenänderungen sind nach Vorhaben getrennt zu veranschlagen und zu erläutern. Die Vorhaben sind nach dem Anlagennachweis (§ 25 Abs. 2) und die Ansätze, soweit möglich, nach Anlagenteilen zu gliedern. Die §§ 10 und 27 Abs. 2 GemHVO sind anzuwenden.

(4) Für die Inanspruchnahme der Ausgabemittel gilt § 27 Abs. 1 GemHVO sinngemäß.

(5) Ausgaben können für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden. Mehrausgaben, die einen in der Unternehmenssatzung als Bestandteil der Bestimmungen über die Wirtschaftsführung festzusetzenden Betrag überschreiten, bedürfen der Zustimmung des Verwaltungsrates. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Verwaltungsrates die Zustimmung des Vorstands. Der Verwaltungsrat ist unverzüglich zu unterrichten.

§ 19 Finanzplanung

Der fünfjährige Finanzplan besteht aus einer nach Jahren gegliederten Übersicht über die Entwicklung der Ausgaben und der Deckungsmittel des Vermögensplans entsprechend der für diesen vorgeschriebenen Ordnung sowie einer Übersicht über die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben des Kommunalunternehmens, die sich auf die Finanzplanung für den Haushalt der Gemeinde auswirken. Der Finanzplan ist der Gemeinde zur Kenntnis zu geben. § 24 Abs. 2 bis 4 GemHVO gelten entsprechend.

§ 20

Buchführung und Kostenrechnung

- (1) Das Kommunalunternehmen führt seine Rechnung nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung. Eine Anlagenbuchführung muss vorhanden sein.
- (2) Die Vorschriften des dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs über Buchführung, Inventar und Aufbewahrung sind anzuwenden, soweit sie nicht bereits unmittelbar gelten.
- (3) Das Kommunalunternehmen hat die für Kostenrechnungen erforderlichen Unterlagen zu führen und nach Bedarf Kostenrechnungen zu erstellen.

§ 21

Berichtspflichten

- (1) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat vierteljährlich über die Abwicklung des Vermögens- und des Erfolgsplans schriftlich zu unterrichten. In der Unternehmenssatzung können Vorschriften über eine andere Frist von nicht mehr als 6 Monaten und über den Inhalt der Zwischenberichte erlassen werden.
- (2) Sind bei der Ausführung des Erfolgsplans Erfolg gefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten, hat der Vorstand den Verwaltungsrat zu unterrichten. Sind darüber hinaus Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf den Haushalt der Gemeinde haben können, ist diese zu unterrichten.

§ 22

Jahresabschluss

Für den Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres ist ein Jahresabschluss aufzustellen, der aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang besteht. Die allgemeinen Vorschriften, die Vorschriften über den Ansatz, die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung, die Bewertung und über den Anhang, die nach dem dritten Buch des Handelsgesetzbuchs (1. und 2. Abschn.) für den Jahresabschluss der großen Kapitalgesellschaften gelten, finden sinngemäß Anwendung, soweit sich aus dieser Verordnung nichts anderes ergibt.

§ 23

Bilanz

- (1) Die Bilanz ist, wenn der Unternehmenszweck keine abweichende Gliederung bedingt, die gleichwertig sein muss, unbeschadet einer weiteren Gliederung entsprechend dem Formblattmuster der Anlage 1 zur Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juni 1988 (GV. NRW S. 324) aufzustellen.
- (2) Das Stammkapital ist mit seinem in der Unternehmenssatzung festgelegten Betrag anzusetzen.
- (3) Ertragszuschüsse können als Passivposten ausgewiesen oder von den Anschaffungs- und Herstellungskosten der bezuschussten Anlagen abgesetzt werden. Werden Ertragszuschüsse passiviert, so sind jährlich diejenigen Teilbeträge als Umsatzerlöse in die Gewinn- und Verlustrechnung zu übernehmen, die an der Wirtschaftlichkeit der bezuschussten Unternehmensleistungen jeweils fehlen. Soweit das Kommunalunternehmen Bauzuschüsse aufgrund allgemeiner Lieferbe-

dingungen oder einer Satzung erhebt, gelten sie als Ertragszuschüsse. Werden derartige Ertragszuschüsse passiviert, so sind sie jährlich mit einem Anteil aufzulösen, der der Höhe der jährlichen Abschreibung des bezuschussten Anlagevermögens entspricht. Kapitalzuschüsse der öffentlichen Hand, die die Gemeinde für das Kommunalunternehmen erhalten hat, sind dem Eigenkapital zuzuführen, soweit die den Zuschuss bewilligende Stelle nichts Gegenteiliges bestimmt. Im Übrigen finden auf die Bilanzierung der Zuschüsse die allgemeinen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung Anwendung.

§ 24

Gewinn- und Verlustrechnung, Erfolgsübersicht

(1) Die Gewinn- und Verlustrechnung ist, wenn der Unternehmenszweck keine abweichende Gliederung bedingt, die gleichwertig sein muss, unbeschadet einer weiteren Gliederung entsprechend dem Formblattmuster der Anlage 4 zur Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juni 1988 (GV. NRW S. 324) aufzustellen.

(2) Bei Versorgungsunternehmen muss der Ertrag aus Energielieferungen (Strom, Gas, Wärme) und Wasserlieferungen in jedem Wirtschaftsjahr 365, in Schaltjahren 366 Tage umfassen und auf den Bilanzstichtag abgegrenzt sein.

(3) Kommunalunternehmen mit mehr als einem Unternehmenszweig haben zum Ende eines jeden Wirtschaftsjahres außerdem eine Erfolgsübersicht aufzustellen. Die Erfolgsübersicht ist mindestens nach dem Formblattmuster der Anlage 5 zur Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juni 1988 (GV. NRW S. 324) zu gliedern. Dabei sind gemeinsame Aufwendungen und Erträge sachgerecht auf die Unternehmenszweige aufzuteilen, soweit Lieferungen und Leistungen nicht gesondert verrechnet werden.

§ 25

Anhang, Anlagennachweis

(1) § 285 Nr. 8 und § 286 Abs. 2 und 3 HGB finden keine Anwendung. Die in § 285 Nrn. 9 und 10 genannten Angaben sind in entsprechender Anwendung dieser Vorschriften für die Mitglieder des Vorstands und des Verwaltungsrats zu machen, die Angaben gemäß § 285 Nr. 9 HGB jedoch nur, soweit es sich um Leistungen des Kommunalunternehmens handelt.

(2) In einem Anlagennachweis als Bestandteil des Anhangs ist die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens einschließlich der Finanzanlagen entsprechend dem Formblattmuster der Anlagen 2 und 3 zur Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juni 1988 (GV. NRW S. 324) darzustellen.

§ 26

Lagebericht

Der Lagebericht muss die in § 289 Abs. 2 HGB genannten Sachverhalte behandeln. Im Lagebericht ist auch einzugehen auf

1. die Änderungen im Bestand der zum Kommunalunternehmen gehörenden Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte,
2. die Änderungen in Bestand, Leistungsfähigkeit und Ausnutzungsgrad der wichtigsten Anlagen,
3. den Stand der Anlagen im Bau und der geplanten Bauvorhaben,
4. die Entwicklung des Eigenkapitals und der Rückstellungen jeweils unter Angabe von Anfangsstand, Zugängen und Entnahmen,
5. die Umsatzerlöse mittels einer Mengen- und Tarifstatistik des Berichtsjahres im Vergleich mit dem Vorjahr,

6. den Personalaufwand mittels einer Statistik über die zahlenmäßige Entwicklung der Belegschaft unter Angabe der Gesamtsumme der Löhne, Gehälter, Vergütungen, sozialen Abgaben, Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung einschließlich der Beihilfen und der sonstigen sozialen Aufwendungen für das Wirtschaftsjahr,
7. Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach Schluss des Wirtschaftsjahres eingetreten sind,
8. die voraussichtliche Entwicklung des Kommunalunternehmens.

§ 27

Aufstellung, Behandlung und Offenlegung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

(1) Der Vorstand hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht innerhalb von 3 Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und dem Verwaltungsrat nach Durchführung der Abschlussprüfung zur Feststellung vorzulegen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind vom Vorstand unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. Bei der Feststellung des Jahresabschlusses hat der Verwaltungsrat über die Entlastung des Vorstands zu entscheiden.

(2) Für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts gilt § 106 GO entsprechend, soweit es sich um Kommunalunternehmen handelt, die nach ihrer Größenordnung sog. kleinen Kapitalgesellschaften gemäß § 267 HGB entsprechen. Bei der Abschlussprüfung nach § 106 GO ist der Lagebericht auch darauf zu prüfen, ob § 26 Satz 2 beachtet ist und ob die sonstigen Angaben im Lagebericht nicht eine falsche Vorstellung von der Lage des Kommunalunternehmens erwecken. Bei der Beurteilung der wirtschaftlichen Verhältnisse ist die Erfolgsübersicht zu berücksichtigen. Im Übrigen gilt für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes § 108 Abs. 1 Nr. 8 GO entsprechend.

(3) Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses ist ortsüblich bekannt zu machen. In der ortsüblichen Bekanntmachung sind der Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers oder der Vermerk über dessen Versagung und die beschlossene Verwendung des Jahresgewinns oder Behandlung des Jahresverlustes anzugeben. Gleichzeitig sind der Jahresabschluss und der Lagebericht an 7 Tagen öffentlich auszulegen; in der Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen.

§ 28

Vermögensübergang bei Auflösung des Kommunalunternehmens

Das Vermögen eines aufgelösten Kommunalunternehmens geht im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die Gemeinde über.

§ 29

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 2001

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

Leitfaden „Die Anstalt des öffentlichen Rechts“

unter Mitarbeit von

Dr. Dirk H. Ahrens-Salzsieder, Stadtwerke Hürth
Rechtsanwalt Michael Becker, Abwasserberatung NRW e.V.
Annette Brandt-Schwabedissen, StGB NRW
Karl-Ulrich Langer, KAV NW
Anne Wellmann, StGB NRW
Dr. Manfred Wichmann, StGB NRW

hrsg. im Selbstverlag vom
Städte- und Gemeindebund NRW
Kaiserswerther Str. 199-201
40474 Düsseldorf
Telefon 0211-4587-1
Telefax 0211-4587-211
e-Mail: info@nwstgb.de
Internet: www.nwstgb.de

Gestaltung: Martin Lehrer M.A.
Druck: Toennes Satz + Druck, Erkrath
Auflage 1000

© StGB NRW 2001